

Kopie

LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landesanstaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Bayern Verwaltungsgerichtshof	
Eingeg.	03. Jan. 2012
Akt-Nr.
Anlagen

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom
10 BV 09.2641
01.12.2011

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
09/02641/10-10

Telefon / Fax
089 2130-

München,
03.01.2012

Verwaltungsstreitsache (Berufung)

Benjamin Erhart gegen Freistaat Bayern

wegen **automatisierter Kennzeichenerfassung**
Berufungskläger: Kläger

Anlagen

2 Kopien dieses Schreibens

Schreiben Bayerisches Staatsministerium des Innern vom 02.01.2012 in Kopie 3-fach

Der Beklagte nimmt Stellung zu den Fragen, die in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2011 noch offen geblieben sind (Beschluss des Senats vom 30.11.2011). Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.01.2012, dessen Inhalt wir uns - auch hinsichtlich der Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis - zu Eigen machen.


Oberlandesanwalt



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail [REDACTED]
Landesadvokatur Bayern
Ludwigstr. 23
80539 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09/02641/10;
19.10.2011, 07.12.2012

Unser Zeichen
IC2-2808.21-8

Telefon / - Fax
089 2192 [REDACTED] -12736

Bearbeiter
[REDACTED]

Zimmer
360

München
02.01.2012

E-Mail
stml.polizeirecht@polizei.bayern.de

**Verwaltungsstreitsache (Berufung) Benjamin Erhart gegen Freistaat Bayern
wegen polizeilicher Maßnahmen;
Beantwortung der noch offenen Fragen aus der mündlichen Verhandlung
vom 17.10.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2011 und den Frist verlängernden Beschluss des VGH vom 07.12.2011. Leider ist uns eine Beantwortung der in der Verhandlung und im Beschluss des VGH vom 17.10.2011 angesprochenen Fragen betreffend die automatisierte Kennzeichenerkennung (AKE) erst jetzt möglich.

Bevor wir die noch offenen bzw. ergänzenden Fragen nachfolgend beantworten, ist auf folgenden Umstand hinzuweisen, der für das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers von Bedeutung sein könnte:

[REDACTED]

Ausweislich des Urteils der Vorinstanz (VG München vom 23.09.2009, Az.: M 7 K 08.3052, S. 4) hat der Kläger im Verfahren ausgeführt, den auf ihn zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen „KEH-BE 529“ regelmäßig auf bayerischem Staatsgebiet zu benutzen. Im Zusammenhang mit nachstehender Frage 32 (aktuelle Registrierung des Klägers in Fahndungsdatei) wurde dieses Kennzeichen in der mündlichen Verhandlung vor dem VGH am 17.10.2011 nochmals genannt.

Im Zuge der Beantwortung von Frage 32 stellte sich heraus, dass der Kläger lediglich in der Zeit von 08.10.2007 bis 09.09.2011 Halter eines PKW mit dem amtlichen Kennzeichen „KEH-BE 529“ gewesen war. Aktuell (Stand: 18.12.2011) ist auf den Kläger kein PKW zugelassen. Nach unserer Erinnerung war die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers auch für das Gericht von Bedeutung.

Zu den einzelnen Fragen ist Folgendes auszuführen:

Zu Frage 1 – Wie funktioniert die Kennzeichenerfassung (technisch) genau?

- Wird die Datenabfrage bei der auf dem Rechner vorgehaltenen Datenbank nicht gleichwohl selbst in einer sog. Log-Datei auf der Festplatte dieses Computers erfasst (Frage der Klägerseite)?

Klarstellend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich in den automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) keine Datenbanken befinden, sondern im Kommunikations-PC (KomPC), d. h. dem stationären Rechner, und im Notebook „vor Ort“, d. h. dem mobilen Rechner.

Beide Rechner verfügen über eine Log-Datei. In der Log-Tabelle werden die Kennzeichen von Treffern aber lediglich in anonymisierter Form gespeichert: Der Kennzeichentext wird mit ‚#...‘ ersetzt. Zusätzlich wird eine kryptologische Hashfunktion (MD5-Checksumme) des Kennzeichentextes angezeigt. Eine Wiederherstellung von Kennzeichen oder Kennzeichenfragmenten ist damit nicht möglich.

- Ist eine rückstandslose Löschung der Nicht-Treffer im System gewährleistet (Frage des Senats)?

Bei den AKLS wird der Bildspeicher (RAM) nach Kennzeichenlesung und Datenbankabgleich mit einem Grauwert überschrieben. Die Verarbeitungszeit von Bildaufnahme bis Überschreiben dauert dabei weniger als eine Sekunde. Da damit bei Nicht-Treffern keine Weiterleitung an KomPC oder Notebook „vor Ort“ erfolgt, sind dort auch keine Löschungen notwendig.

Zu Frage 4 – Wird die Kennzeichenerfassung von Polizeibeamten in der Nähe begleitet?

- Wie findet die Löschung von sog. Nicht-Treffern, v. a. aber auch von Treffern auf dem Computer vor Ort statt (Frage des Senats)?

Auf die Löschung von Nicht-Treffern wurde bereits unter Frage 1, 2. Teilfrage eingegangen.

Die Löschung von Treffern (fehlerhafte und echte Treffer) bei Einsätzen von mobilen AKE-Anlagen auf dem Notebook „vor Ort“ erfolgt durch den betreuenden Beamten. Sie wird mittels des Buttons „Entfernen“ händisch ausgeführt.

Zu Frage 8 – Zu welchem genauen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Daten erstellt?

- Aus welchen einzelnen Dateien innerhalb der Verbundsysteme INPOL und SIS werden die Kennzeichen zum Datenabgleich extrahiert (Frage des Senats)?

In den Verbunddateien nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG INPOL-Sachfahndung („SACHFAHNDUNG“) bzw. Nationales Schengener Informationssystem („NSIS-Sachfahndung“) gibt es keine „einzelnen Dateien“.

- Zu welchem Zweck werden die jeweiligen Dateien geführt (Frage des Senats)?

Die Verbunddatei „SACHFAHNDUNG“ dient der Ausschreibung von

- Sachen (PDV 384.1 Nr. 2.2.3.3)
- Kraftfahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung (PDV 384.2, Nrn. 4.3.1 und 4.3.2)
- Beförderungsmitteln zur zollrechtlichen Überwachung (§ 10 Abs. 1 ZFdG)
- Kraftfahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung für die Nachrichtendienste, wenn die Voraussetzungen des Art. 99 Abs. 3 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen.

Sie ermöglicht insbesondere:

- Sachen, die zur Begehung einer Straftat benutzt oder durch sie hervorgebracht wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren, insbesondere für die Täterfeststellung von Bedeutung sind, zu ermitteln;
- Sachen, die abhanden gekommen sind, wiederzubeschaffen bzw. einem Besitzer zuzuordnen;
- Fahrzeuge, die der polizeilichen Beobachtung unterliegen, festzustellen;
- Personen zu erkennen, die durch missbräuchliche Benutzung amtlicher Ausweispapiere ihre Identifizierung zu verhindern suchen;
- Kraftfahrzeuge festzustellen, deren Insassen ermittelt werden sollen oder (derartige Ausschreibungen sind aber im Fahndungsbestand, der beim Datenabgleich im Zuge der AKE Verwendung findet, nicht enthalten) deren amtliche Kennzeichen zu entstempeln sind.

Die Verbunddatei "NSIS-Sachfahndung" dient dem Nachweis von Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren (Art. 100 SDÜ), zur verdeckten Registrierung (polizeiliche Beobachtung) bzw. zur gezielten Kontrolle (Art. 99 SDÜ) ausgeschrieben sind.

- Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Speicherung dieses Datenbestandes in INPOL bzw. SIS (Frage des Senats)?

Der nationale Datenbestand INPOL bzw. SIS wird auf der Rechtsgrundlage des § 13 BKAG durch die Verbundteilnehmer erzeugt.

Zu Frage 9 – Wieso, d. h. zu welchem Zweck werden gerade diese Dateien im Wege der Kennzeichenerfassung abgeglichen?

Die von den AKE-Anlagen erfassten Kennzeichen werden mit den auf den stationären (KomPC) bzw. mobilen Rechnern (Notebook) gespeicherten Kfz-Kennzeichen aus dem Bereich der Sachfahndung (INPOL-Sachfahndung und NSIS-Sachfahndung) abgeglichen. Nur in diesen beiden Verbunddateien sind Kennzeichendaten zu Fahndungszwecken erfasst. Weitere Möglichkeiten eines Abgleichs mit zur Fahndung ausgeschriebenene Kennzeichen gibt es nicht.

Zu Frage 11 – Wann erfolgt bei einem sog. „Nichttreffer“ die Löschung und wie wird eine spurlose Löschung gewährleistet?

Die Löschung von Nicht-Treffern wurde unter Frage 1, 2. Teilfrage bereits beantwortet.

Zu Frage 16 – Wann wird der fehlerhafte Treffer gelöscht, wie und durch wen?

Ein fehlerhafter Treffer wird vom KomPC an die EZ übergeben und mit diesem Zeitpunkt automatisch auf dem KomPC gelöscht. D. h., wenn ein fehlerhafter Treffer

fer den Bereich der AKE-Anlage (AKLS/KomPC) verlässt, ist auf dieser Anlage der Treffer nicht mehr vorhanden und auch nicht wiederherstellbar.

Nach Übergabe des fehlerhaften Treffers an die Einsatzzentrale (EZ) wird dieser auf dem dortigen Server (sog. Z-Server) gespeichert und an einen AKE-Arbeitsplatz weitergeleitet. Wird dort die Fehlerhaftigkeit des Treffers festgestellt, wird der Treffer händisch mittels des Buttons „Entfernen“ gelöscht. Beim Entfernen eines Datensatzes werden mittels des Datenbank-Triggers alle dazugehörigen Daten aus der Datenbank gelöscht. Lediglich die Log-Einträge bleiben in anonymisierter Form '#...' und der MD5-Checksumme des Kennzeichentextes erhalten.

Die Löschung von fehlerhafte Treffern auf dem Notebook „vor Ort“ wurde unter Frage 4 bereits beantwortet.

Zu Frage 19 – Wo stehen die stationären Geräte? Seit wann?

Bayern gilt mit seiner besonderen geografischen Lage als wichtigstes Tor Deutschlands und Westeuropas nach Ost- und Südosteuropa. Daraus resultiert auch eine besondere sicherheitspolitische Verantwortung.

Durch Bayern verläuft sowohl eine sog. Ost-West-Achse, auf welcher der Verkehr von bzw. nach Tschechien und den anderen osteuropäischen Staaten verläuft, als auch die sog. Nord-Süd-Achse, welche die nördlichen und südlichen Nachbarstaaten miteinander verbindet.

Langjährige polizeiliche Erkenntnisse belegen, dass diese Verkehrsachsen auch von grenzüberschreitend agierenden Straftätern sehr intensiv genutzt werden. Dabei sind vor allem Kfz-Verschleppungen, Schleusungen, Menschenhandel, internationaler Waffen- und Sprengstoffhandel, illegale Einfuhr und illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und die Verschleppung von Diebesgut durch international organisierte Banden sowie die Bekämpfung des internationalen Terrorismus von besonderer Bedeutung. Bayern ist hierbei aufgrund seiner geografischen Struktur als ein zusammenhängender kriminalgeografischer Raum zu betrachten.

Der mit der Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens erfolgte Abbau der Binnengrenzkontrollen zwischen den Schengener Vertragsstaaten und der damit verbundene Wegfall des „Fahndungsfilters Grenze“ erfordert als Ausgleichsmaßnahme eine verstärkte Fahndungstätigkeit auf den Routen des internationalen Verkehrs im Binnenland. Dabei gilt es, einem möglichen Kriminalitätsimport und Gefahrentransit wirksam zu begegnen und einen nachhaltigen Beitrag zur Ausgestaltung Europas als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu leisten. Dazu ist es erforderlich, neben einem verstärkten personellen Einsatz bei der Schleierfahndung auch moderne technische Möglichkeiten, wie automatisierte Kennzeichenerkennungsanlagen, gezielt einzusetzen. Die Standorte, an denen stationäre AKE-Anlagen angesiedelt wurden, sind daher in enger Abstimmung mit den Präsidien der Landespolizei und dem Bayer. Landeskriminalamt auf Basis der mit dem Einsatz der Schleierfahndung gemachten umfangreichen Erfahrungen und Erkenntnisse festgelegt worden.

Dabei waren die Bundesautobahnen, Europastraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr in Bayern als ein kriminalgeografischer Raum zu betrachten. Die Mobilität und Flexibilität der Täter lässt eine punktuelle Betrachtungsweise nicht zu, daher kann der einzelne AKE-Standort nicht isoliert für sich gesehen werden. Vielmehr ist es notwendig, alle ausgewählten Standorte im Zusammenhang mit den erkannten Kriminalitätsrouten zu betrachten.

Sämtliche Standorte, die mit AKE-Anlagen ausgerüstet wurden, befinden sich – orientiert an den genannten Lageerkennnissen – an strategisch ausgewählten sog. Durchgangsstraßen i. S. des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG. Dies sind Bundesautobahnen bzw. in einem Fall eine Europastraße, die gleichzeitig eine Straße von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr darstellt. Ein Teil dieser Standorte liegt zudem im sog. 30-km-Radius und somit im Grenzgebiet. Ausgewählt wurden die Standorte entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 PAG auf den Hauptkriminalitätsrouten sowohl in Nord-Süd als auch in West-Ost-Richtung.

Die Inbetriebnahme der AKE- Anlagen erfolgte seit 2006 (Änderung PAG) sukzessive bis ins Jahr 2010. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in Bayern aktuell an

- 12 Standorten
- 22 AKE-Anlagen verbaut wurden, die insgesamt
- 30 Fahrspuren überwachen.

Zu Frage 21 – Wo und wie oft werden die Mobilgeräte eingesetzt? Werden die von mobilen Systemen erfassten Daten weiter geleitet oder direkt an Ort und Stelle überprüft und verarbeitet?

- Konkreter Anlass für den Einsatz der mobilen Anlage im Jahr 2010 und dessen Dauer (Frage des Senats)?

Die Polizeistation Fahndung Simbach a. Inn setzte am 23.09.2010 für die Dauer von 5 Stunden (18.00 bis 23.00 Uhr) eine mobile Anlage auf der B 12, Fahrtrichtung Österreich, zu präventiven Zwecken ein. Rechtsgrundlage hierfür war Art. 33 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG.

Frage 32 – aktuelle Registrierung des Klägers in Fahndungsdatei

Am 22.11.11 wurde das vom Kläger angegebene Kennzeichen, KEH-BE 529, in INPOL und SIS überprüft. Dieses Kennzeichen ist weder in INPOL noch in SIS zur Sachfahndung ausgeschrieben.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass uns bisher weiterhin keine Verfassungsbeschwerde des Klägers vom Bundesverfassungsgericht zugestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Ministerialrat